

Kostenübernahme für ein Personenrufsystem

- **Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat eine Krankenkasse dazu verpflichtet, die Kosten für eine Lichtsignalanlage für eine hochgradig Schwerhörige zu übernehmen.**
- Mit der Anlage können akustische Signale von Türklingel und Telefon in Lichtsignale und Vibration umgewandelt werden.
Die Krankenversicherung hatte sich zunächst geweigert mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei der Anlage um eine technische Hilfe zur Anpassung des Wohnumfeldes und nicht um ein Hilfsmittel der Gesetzlichen Krankenversicherung handele.
Das Landessozialgericht hat dieser Ansicht widersprochen und in seinem Urteil ausgeführt, dass die Lichtsignalanlage eine technische Hilfe darstellt, die mit dem Wohngebäude nicht fest verbunden ist, sondern aus beweglichen Einzelteilen besteht, die jederzeit von ihrer Verbindung mit Telefonanlage und Türklingel wieder gelöst werden können und damit zum Ausgleich der Behinderung eines Schwerhörigen in jeder Wohnung geeignet sind.

LSG Niedersachsen-Bremen; AZ: L 1 KR 151/08